



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht

Reformvorschlag für eine Fristenharmonisierung im Revisionsverfahren und für die Einführung einer Protokollabsetzungsfrist

Stellungnahme Nr.: 47/2020

Berlin, im Juli 2020

Mitglieder des Ausschusses

- RA Dr. Rainer Spatscheck, München (Vorsitzender)
- RA Stefan Conen, Berlin
- RAin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- RA Prof. Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main
- RAin Dr. Jenny Lederer, Essen
- RA Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- RA Dr. Ali B. Norouzi, Berlin (Berichterstatter)
- RAin Dr. Anna Oehmichen, Mainz
- RAin Gül Pinar, Hamburg
- RA Michael Rosenthal, Karlsruhe
- RA Martin Rubbert, Berlin
- RAin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- RAin Tanja Brexl

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Verteiler

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Rechts- und Verbraucherschutzausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Rechts- und Verbraucherschutzausschusses des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e. V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NSTZ
- Strafverteidiger
- Juris
- KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 62.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 252 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Reformvorschlag für eine Fristenharmonisierung im Revisionsverfahren und für die Einführung einer Protokollabsetzungsfrist

Der Deutsche Anwaltverein erneuert seine bereits in der Vergangenheit¹ erhobene Forderung, auch in umfangreichen Strafsachen eine effektive Verteidigung im Revisionsverfahren durch eine Anpassung der unterschiedlichen Fristen für Revisionsbegründung und Urteilsabsetzung zu ermöglichen. Die geltende gesetzliche Regelung wird den Erfordernissen der Verfahrenswirklichkeit nicht mehr gerecht. Sie hat drei Schwachpunkte, die in der Diskrepanz zwischen Urteilsabsetzungs- und Revisionsbegründungsfrist und – was bislang kaum bemerkt wird – dem vollständigen Fehlen einer zeitlichen Regelung für die Fertigstellung des Hauptverhandlungsprotokolls liegen:

- Die *Revisionsbegründungsfrist* beträgt in Strafsachen für alle Verfahren einen Monat (§ 345 StPO). Sie ist nicht verlängerbar.
- Die *Urteilsabsetzungsfrist*, also die Zeit, die dem Gericht nach der mündlichen Urteilsverkündung verbleibt, um das für die revisionsgerichtliche Überprüfung maßgebende schriftliche Urteil zur Akte zu bringen, hängt dagegen von der Dauer der Hauptverhandlung ab. Sie kennt keine Höchstgrenze.
- Die Fertigstellung des für verfahrensrechtliche Beanstandungen maßgeblichen *Hauptverhandlungsprotokolls* unterliegt dagegen keiner Befristung. Sie kann beliebig verzögert werden.

¹ Zuletzt wurde dies für den Strafrechtsausschuss des DAV im Gutachten von *Hamm* im Rahmen der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendlichen Verfahrens 2015 vorgeschlagen (abgedruckt in BMJV [Hrsg.], Bericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendlichen Verfahrens, Anlagband I – Gutachten, 2015, S. 628, 633 ff.; im Internet abrufbar über www.bmjv.de).

Hier muss für Abhilfe gesorgt werden, indem *bei Umfangsverfahren* die Urteilsabsetzungsfrist begrenzt, die Revisionsbegründungsfrist moderat verlängert und *bei sämtlichen Verfahren* die Fertigstellung des Hauptverhandlungsprotokolls zeitlich reglementiert wird.

Das sog. NSU-Verfahren vor dem Oberlandesgericht München, bei dem das Gericht mehr als ein Jahr und neun Monate zur Niederschrift des gut 3.000 Seiten starken Urteils hatte, die Verfahrensbeteiligten dagegen nur einen Monat, um dieses Urteil und das ca. 11.300 Seiten umfassende Hauptverhandlungsprotokoll zu lesen und (!) die Revision zu begründen, ist ein Extrembeispiel, das nicht der Grund für eine Reform sein muss. Es wirft aber auf den Missstand der geltenden Rechtslage ein grelles Licht, dem sich der Rechtsstaat nicht verweigern darf. Im Einzelnen:

1. Rechtslage

Fristen sind in jedem gerichtlichen Verfahren, das zu einem Ergebnis führen muss, notwendig. Idealerweise gewährleisten sie die Förderung des Verfahrens innerhalb einer angemessenen Zeitspanne. Handelt es sich um Rechtsmittelfristen, so muss bei ihrer Ausgestaltung im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes gewährleistet sein, dass das jeweilige Rechtsmittel nicht leerläuft. Dem Gesetzgeber ist indes bei der Bemessung der Fristenlänge eine pauschalisierende Typisierung nicht verwehrt. Er hat sich hinsichtlich Revisionsbegründungs- und Urteilsabsetzungsfrist für zwei unterschiedliche Modelle der Fristbemessung entschieden:

Die Revisionsbegründungsfrist beträgt *einheitlich* für sämtliche Strafverfahren, gleich ob es um einen Eierdiebstahl oder um eine terroristische Gewalttat geht, gleich welchen Umfang und welche Dauer die Hauptverhandlung hatte, stets *einen Monat* (§ 345 Abs. 1 StPO). Sie ist nicht verlängerbar.

Die Frist, zu der das schriftliche Urteil nach seiner Verkündung zur Akte gelangt sein muss, bemisst sich dagegen nach der *Anzahl der Hauptverhandlungstage*. Für kleinere Verfahren von bis zu drei Sitzungstagen beträgt sie fünf Wochen. Für Hauptverhandlungen, die zwischen vier und zehn Termine umfassen – und das ist die durchschnittliche Länge der Verfahren vor dem Landgericht – beträgt sie sieben Wochen. Ab dem

11. Hauptverhandlungstag verlängert sich die Absetzungsfrist auf neun, sodann um jeweils zwei Wochen nach zehn weiteren Verhandlungstagen. Eine Höchstfrist kennt das Gesetz nicht. Je länger eine Hauptverhandlung dauert, desto mehr Zeit verbleibt den Berufsrichtern zur Fertigstellung des Urteils.²

Dagegen ist für die Fertigstellung des Hauptverhandlungsprotokolls, die nach jedem Sitzungstag binnen weniger Minuten erfolgen könnte, überhaupt *keine Frist* vorgesehen. § 273 Abs. 4 StPO verbietet nur, das Urteil zuzustellen, solange das Hauptverhandlungsprotokoll nicht fertiggestellt, also in Gänze unterzeichnet und mit einem Fertigstellungsvermerk versehen ist (§ 271 Abs. 1 StPO). Damit haben die Urkundspersonen, das sind der Vorsitzende und der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, von Gesetzes wegen unbegrenzt Zeit, um den Inhalt des Hauptverhandlungsprotokolls zu prüfen und zu korrigieren. Erst mit ihrer abschließenden Unterschrift ist das Hauptverhandlungsprotokoll fertig und muss zur Akte genommen werden. Bis dahin gilt es nur als „Entwurf“, der nicht dem Einsichtsrecht der Verfahrensbeteiligten zugänglich ist (BGHSt 29, 394, 395).

II. Probleme

1. Die Diskrepanz zwischen Urteilsabsetzungs- und Revisionsbegründungsfrist war nicht immer so groß. Bei Inkrafttreten der Reichsstrafprozessordnung (1879) betrug die Urteilsabsetzungsfrist drei Tage, die Revisionsbegründungsfrist dagegen eine Woche. Sie wurde zunächst auf zwei Wochen und dann (1964) auf die bis heute geltende Monatsfrist erweitert. Für die zunächst auf eine Woche verlängerte Urteilsabsetzungsfrist entschloss sich der Gesetzgeber erst 1975 für das nun geltende Modell, weil die Frist in der Praxis häufig nicht eingehalten wurde und ihre Überschreitung folgenlos blieb (dazu *Rieß* NStZ 1982, 441). Das zeigt, dass der Gesetzgeber auf die Entwicklung der Verfahrensrealität, in der Prozessstoff umfänglicher und komplexer, die Hauptverhandlungen länger wurden, zu reagieren wusste.

2. Die flexible Verlängerung der Urteilsabsetzungsfrist ist grundsätzlich notwendig, um dem Gericht angemessen Zeit zur sorgsam Abfassung der schriftlichen Urteilsgründe

² So erklären sich beim sog. NSU-Verfahren, das insgesamt 438 Hauptverhandlungstage umfasste, die 93 Wochen, die dem Gericht zur Abfassung eines 3.025 Seiten starken Urteils zur Verfügung standen, während Verteidigung, Staatsanwaltschaft und Nebenklage nur ein Monat verblieb, um mögliche Revisionsgründe zu prüfen und, soweit es die Verfahrensrüge betrifft, zu begründen.

zu belassen. Ebenso ist die einheitliche Monatsfrist der Revisionsbegründung für einen Großteil der Strafverfahren ausreichend, um die Revision verantwortungsvoll zu führen. Handelt es sich aber um langandauernde Umfangsverfahren, so ist die Ungleichbehandlung aus mehreren Gründen problematisch:

a) Das schriftliche Urteil darf allein den **unmittelbaren Eindruck** des Gerichts über den Verlauf der Hauptverhandlung nach dem Ergebnis der Schlussberatung wiedergeben. Auch darum ist seine Fertigstellung befristet und wird bei Verstößen als absoluter Revisionsgrund sanktioniert (§ 338 Nr. 7 StPO). Dieser Zweck wird verfehlt, je mehr Zeit bis zur Fertigstellung der Urteilsniederschrift verbleibt. Mittlerweile ist die Konzentrationsmaxime, welche eine zeitlich unmittelbar zusammenhängende Durchführung der Hauptverhandlung gebietet, durch die Verlängerung der Unterbrechungsfristen (bis zu drei Wochen bzw. einen Monat – § 229 Abs. 1 u. 2 StPO) und die Ausweitung der Hemmungstatbestände³ verwässert worden.

In der Praxis ist zudem die Neigung der Tatgerichte erkennbar, die größeren Zeitressourcen zum Anlass zu nehmen, die **Urteilsgründe inhaltlich zu überfrachten**, was die revisionsrechtliche Prüfung für alle Beteiligten und auch das Revisionsgericht erschwert und in Extremfällen sogar den Bestand des Urteils gefährden kann (eindrucklich BGH NSTZ 2020, 102). Schließlich widerspricht die unbegrenzte Ausweitung der Urteilsabsetzungsfrist dem ansonsten für Prozessreformen gerne als Argumentationstopos bemühten Beschleunigungsgrundsatz.

b) Die sehr **knapp bemessene Monatsfrist** gewährleistet in Umfangsverfahren **keine sachgerechte Revisionsführung**. Dies betrifft weniger die Sachrüge, die zunächst mit nur einem Satz begründet und im weiteren Fortgang des Verfahrens näher ausgeführt werden kann, wohl aber die Verfahrensrüge, also die Beanstandung von Verfahrensfehlern, auf denen das Urteil beruht. Sie muss innerhalb der Monatsfrist vollständig begründet werden. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum notwendigen Tatsachenvortrag (§ 344 Abs. 2 S. 2 StPO) ist hierbei streng. Darstellungsmängel bewirken die Unzulässigkeit einer (sachlich möglicherweise begründeten) Verfahrensrüge. Darum muss die Revisionsbegründung mit großer Sorgfalt und unter gleichsam großen Zeitdruck fertiggestellt werden. Das lässt sich bei umfangreichen Urteilen und streitigen

³ Zuletzt durch G. v. 10. 12. 2019 wegen Mutterschutz und Elternzeit eines Mitglieds der Richterbank auf bis zu zwei Monate (§ 229 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 StPO).

Hauptverhandlungen, bei denen zahlreiche Anträge zu Protokoll gestellt und beschieden worden sind, nicht immer sicherstellen.⁴

c) Eine Vorprüfung der prozessualen Revisionsmöglichkeiten ist vor Beginn der eigentlichen Revisionsbegründungsfrist in der Praxis **nicht möglich**. Ob überhaupt Verfahrensbeanstandungen in Betracht kommen, lässt sich nämlich erst nach Lektüre des Hauptverhandlungsprotokolls sagen. Es stellt – da es bis heute an einer technisch adäquaten Dokumentation der Hauptverhandlung mangelt – die alleinige Beweisgrundlage für die Einhaltung bzw. Verletzung wesentlicher Formvorschriften im Verfahren dar (vgl. § 274 StPO). Seine Fertigstellung ist aber, wie dargelegt, an keine Frist gebunden. Der Beschwerdeführer hat folglich keine Möglichkeit, bereits vor der Urteilszustellung, die den Lauf der Revisionsbegründungsfrist auslöst, vom Inhalt des Hauptverhandlungsprotokolls Kenntnis zu nehmen und es vorab auf mögliche Verfahrensfehler zu prüfen. Zwar kann erst mit Kenntnis der Urteilsgründe verlässlich gesagt werden, inwieweit diese Fehler später auch zum Gegenstand der Revisionsbegründung gemacht werden können.⁵ Gleichwohl wäre eine Vorbereitung der Revision effizienter möglich, wenn die frühzeitige Fertigstellung und Einsehbarkeit des Hauptverhandlungsprotokolls gesetzlich gewährleistet wäre.⁶ In der Praxis erhält der Revisionsführer das Protokoll dagegen regelmäßig frühestens zu Beginn der Revisionsbegründungsfrist, häufig auch erst später.

Im Fehlen einer zeitlichen Begrenzung lauern zudem **Fehlerquellen**. Da es sich bei den protokollierten Verfahrenshandlungen regelmäßig um alltägliche Routinevorgänge handelt, verwischt die Erinnerung an ihre Richtigkeit, je mehr Zeit vergangen ist: Wer kann sich nach Wochen und Monaten verlässlich daran erinnern, welchen genauen Wortlaut die Feststellung des Abschlusses des Selbstleseverfahrens hatte, ob die Verlesung einer Urkunde auf einem Gerichtsbeschluss und nicht einer Vorsitzendenanordnung beruhte oder inwieweit ein Zeuge über bestimmte Rechte belehrt worden ist? Und wer will das Risiko bestreiten, in der Rückschau tatsächliche Unachtsamkeiten im Prozess als redaktionelles Fassungsversehen der Protokollführung zu missdeuten und zu korrigieren? Das Hauptverhandlungsprotokoll soll indes allein das dokumentieren, was

⁴ Im sog. NSU-Verfahren umfassten das Protokoll 6.204 Seiten und sein Anlagenband 5.136 Seiten.

⁵ Erst dann kann abgeschätzt werden, inwieweit das Urteil auf dem Verfahrensfehler nach § 337 Abs. 1 StPO beruht.

⁶ So bereits *Hamm* (Fn. 1); s. ferner *Birkhoff*, in: NJW-Sonderheft Tepperwien (2010), S. 7; *Norouzi*, in: Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen Bd. 34 (2011), S. 215, 225.

prozessual *tatsächlich* geschehen ist, nicht was *rechtlich* hätte geschehen müssen. Das gebietet, es unmittelbar nach dem jeweiligen Sitzungstag fertigzustellen.

III. Lösungsvorschläge

Eine umfassende Reform des Revisionsverfahrensrechts ist nicht erforderlich. Der Gesetzgeber kann sich auf kleinere Korrekturen beschränken, um das Rechtsmittelverfahren fairer zu gestalten. Dreierlei würde nach Ansicht des Deutschen Anwaltvereins genügen:

Erstens ist eine **zeitliche Begrenzung der Absetzungsfrist auf höchstens 27 Wochen**, das sind etwas mehr als sechs Monate, geboten. Das ist die Frist, die nach geltender Rechtslage nach einer Hauptverhandlung von mehr als 100 Sitzungstagen für die Urteilsabsetzung gilt. Nur ganz wenige Verfahren erreichen überhaupt diese Grenze. Der lange Zeitraum von sechs Monaten erscheint ausreichend, um auch den Verfahrensstoff komplexer Hauptverhandlungen zu bewältigen, die länger als 100 Tage gedauert haben, und er ist noch angemessen, um dem Beschleunigungsgrundsatz hinreichend zu genügen.

Zweitens sollte wenigstens eine moderat gestaffelte **Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist** eingeführt werden. Dauert die Hauptverhandlung länger als 50 Tage, so ist es spätestens angemessen, die Revisionsbegründungsfrist auf zwei Monate zu verlängern, und dauert sie länger als 100 Tage, so verlängert sich die Frist abschließend auf drei Monate. Das wäre zugleich die Höchstfrist. Zwar kann es auch umfangreiche Verfahren unter den jeweiligen Staffelungsgrenzen geben, für welche die Monatsfrist bzw. Zweimonatsfrist zu knapp bemessen erscheint. Dies kann im Sinne einer geordneten Durchführung des Rechtsmittelverfahrens noch hingenommen werden, wenn es durch den nächsten und letzten Reformvorschlag kompensiert wird.

Drittens muss schließlich die **Fertigstellung des Sitzungsprotokolls befristet und das Protokoll in unmittelbarem Anschluss an die Hauptverhandlung aktenkundig** gemacht werden. Ratsam wäre es, wenn das Protokoll jedes Sitzungstages unverzüglich, spätestens aber eine Woche nach dem Termin fertiggestellt und zur Akte gebracht werden müsste. Dem Gesetzgeber stehen dabei unterschiedliche Möglichkeiten zur

Verfügung, um der Frist disziplinierenden Wirkung zu verleihen. Er könnte – wie dies seit 1975 bei § 338 Nr. 7 StPO geschieht – Fristüberschreitung mit einem absoluten Revisionsgrund sanktionieren. Er könnte aber auch die Fortführung der Hauptverhandlung erschweren, indem den Verfahrensbeteiligten ein Unterbrechungsanspruch zugebilligt wird, falls die Frist nicht eingehalten wurde. Jedenfalls müssten so die Urkundspersonen im unmittelbaren Nachgang zur Hauptverhandlung verlässlich – die Kontrolle des während der Sitzung verfassten Entwurfs nimmt erfahrungsgemäß kaum Zeit in Anspruch – aus eigener Erinnerung prüfen, ob der formale Gang der Beweisaufnahme zutreffend dokumentiert wurde. Die Verfahrensbeteiligten könnten im Wege der Akteneinsicht mögliche Protokollierungsfehler bereits frühzeitig richtigstellen. Vor allen Dingen wäre so die (zukünftig: gestaffelte) Befristung der Revisionsbegründung verkraftbar, da bereits vor Beginn der Revisionsbegründungsfrist eine erste Vorprüfung möglicher prozessualer Ansatzpunkte anhand des Hauptverhandlungsprotokolls erfolgen könnte.

Im Zusammenspiel dieser drei Vorschläge bliebe die Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist nur auf Ausnahmeverfahren beschränkt, die Effizienz des Revisionsrechtsschutzes würde aber insgesamt spürbar gesteigert.